

# EMPFEHLUNGEN FÜR DIE FEIER VON GOTTESDIENSTEN

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie  
(11.04.2022)

## VORBEMERKUNG

Die Verordnung des Landes Niedersachsen sieht aktuell keine Beschränkungen für religiöse Veranstaltungen mehr vor. Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit können in den Pfarreien Regelungen zum Gesundheitsschutz getroffen werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Pfarrer und den zuständigen Gremien.

## ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

1. Je nach Größe des Kirchenraumes und der erwartbaren Zahl von Mitfeiernden empfiehlt es sich, für Gottesdienste eine **maximale Teilnehmezahl** zu beschreiben, die sich von der jeweiligen Sitzordnung ableitet.
2. Von der Teilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen sind weiterhin **Personen, die Symptome aufweisen**, die auf eine Covid-19-Infektion, einen gripalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen.
3. Allen Personen, die am Gottesdienst teilnehmen, wird empfohlen, eine **medizinische Mund-Nase-Bedeckung** – insbesondere dann, wenn sie sich im Kirchenraum bewegen. Je nach Sitzordnung kann die Maske am Platz abgenommen werden.
4. Bei der **Bewegung im Kirchenraum** (z. B. Weg zum Platz, Kommuniongang etc.) wird empfohlen, den üblichen Mindestabstand (1,5 m) einzuhalten.
5. Falls erforderlich, können weiterhin geeignete **Verfahren zur Begrenzung der Teilnehmezahl** (Anmeldung; Ausgabe von Sitzplatzkarten; Losverfahren; Online-Tools etc.) vereinbart werden.
6. Um den Gesundheitsschutz der Mitfeiernden zu gewährleisten, empfiehlt es sich, auch weiterhin Regelungen für die **Sitzordnung** zu treffen. Die Entscheidung, ob und inwiefern eine solche Regelung beibehalten wird, trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien. Grundsätzlich kommen drei Prinzipien in Frage:
  - a. **Mindestabstand**  
Zwischen Einzelpersonen bzw. zwischen Gruppen (z. B. nach Hausständen bzw. Familien o. ä.) sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Am Sitzplatz kann die medizinische Maske abgenommen werden.
  - b. **„Schachbrettmuster“**  
Einzelpersonen bzw. Personengruppen werden im „Schachbrettmuster“ gesetzt. In diesem Fall sollte zu allen Seiten ein Abstand von mindestens 1 Meter gegeben sein. Am Sitzplatz kann die medizinische Maske abgenommen werden.
  - c. **Maskenpflicht**  
Wenn alle Personen, die am Gottesdienst teilnehmen, durchgehend eine medizinische Maske (Schutzniveau FFP2, KN 95 oder vergleichbares Niveau) tragen, kann die Kirche enger besetzt werden. Zwischen Einzelpersonen bzw. Gruppen (z. B. Hausstände bzw. Familien o. ä.) sollte ein Sitzplatz freigelassen und nur jede zweite Sitzreihe besetzt werden.

7. Um für bestimmte Gottesdienste einen erhöhten Gesundheitsschutz anzubieten, ist je nach örtlichen Gegebenheiten die **Anwendung der bekannten 2G- bzw. 3G-Regelungen** weiterhin denkbar:
  - a. Die allgemein bekannten Gottesdienste (sonn- und werktags) sollen ohne Zugangsbeschränkungen und mit entsprechendem Hygienekonzept gefeiert werden.
  - b. Innerhalb einer Pfarrgemeinde, in der mehrere Gottesdienste an einem Tag gefeiert werden, kann überlegt werden, ob einer der Gottesdienste unter der Bedingung der 3G- bzw. 2G-Regelung gefeiert werden kann. (Bsp.: Eine Pfarrgemeinde hat zwei Kirchen. An einem Sonntag wird am Standort A mit einer Zutrittsregelung gefeiert; am Standort B ohne weitere Regulierungen. Am nächsten Sonntag wird alterniert.)
  - c. Kasualgottesdienste, wie Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen, können in Abstimmung mit der betreffenden Familie ebenfalls unter der 3G- bzw. 2G-Regelung gefeiert werden, wenn sich der Anlass dieser Kasualie auf eine Familie beschränkt. Die interne Absprache bei den Teilnehmenden erfolgt dann durch diese Familie.
8. Für **Aufgaben im Gottesdienst (z. B. Ordner-, Küsterdienst)**, die mit einem vermehrten Personenkontakt verbunden sind, kann der 2G-Status als Voraussetzung beibehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien der Pfarrei bzw. des Kirchortes.
9. Zu beachten sind die einschlägigen **Hinweise zum Heizen (Heizperiode) bzw. Lüften (Sommerhalbjahr)** der Kirchenräume, die vom Bistum Hildesheim herausgegeben werden. Vor und nach dem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum den Hinweisen entsprechend gelüftet.
10. **Gemeindegang** ist grundsätzlich möglich. Da das Singen mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden ist, wird empfohlen, bei der Liedauswahl (Anzahl der Gemeindelieder, Anzahl der Strophen etc.) weiterhin maßvoll vorzugehen.
11. Der Gemeindegang kann durch **Chor- und Scholagesang** ergänzt werden. Bei der Aufstellung der Mitglieder sollte auf ausreichend Abstand geachtet werden, insbesondere zu allen Personen, denen die Gesangsgruppe frontal zugewandt ist (z. B. musikalische Leitung, Gemeinde etc.).
12. Für **Bläser- und Instrumentalgruppen** gelten dieselben Empfehlungen wie für Chor- und Scholagesang.
13. Die **Weihwasserbecken** können mit der Osternachtfeier wieder befüllt werden. Es empfiehlt sich, die Gläubigen darauf hinzuweisen, dass das Bekreuzigen weiterhin auch ohne Weihwasser erfolgen kann.
14. Auch für **Freiluftgottesdienste** sollte eine sinnvolle Sitzordnung vorgegeben werden, die die Einhaltung von Abständen erlaubt.

## LITURGISCHE DIENSTE

15. Da mit bestimmten **liturgischen Diensten** ein vermehrter Personenkontakt (Ankleiden in der Sakristei, Kommunionausteilung u. ä.) verbunden ist, kann der 2G-Status als Voraussetzung für erwachsene liturgische Dienste beibehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien der Pfarrei bzw. des Kirchortes.
16. Bei der **Ausübung von liturgischen Diensten** kann die Maske bei ausreichendem Abstand am Platz und bei der Ausübung des Dienstes (Gesang/Sprechen) abgenommen werden. Kantor:innen sollten zu Personen, denen sie beim Singen frontal zugewandt sind, einen ausreichenden Abstand einhalten. Auf Handlungen, die weder das Tragen einer Maske noch die Einhaltung des Abstands erlauben, sollte auch weiterhin verzichtet werden.
17. Bei **minderjährigen Personen, die einen liturgischen Dienst ausüben**, muss die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegen.

18. **Personen, die zu Risikogruppen gehören** (Vorerkrankte; Personen, die sich nicht impfen lassen können), wird empfohlen, auf die Ausübung von liturgischen Diensten zu verzichten. Das schließt die Leitung des Gottesdienstes durch Geistliche bzw. Gottesdienstbeauftragte ein.

## ALLGEMEINE LITURGISCHE HINWEISE

19. **Gebet- und Gesangbücher** können zur Verfügung gestellt werden; weiterhin wird darauf geachtet, dass es nicht zu einer Übertragung von Viren kommt (z. B. durch entsprechende Liegezeit von wenigstens 48 Std. ohne Benutzung bzw. Desinfektion).
20. Alle **liturgischen Geräte**, die im Gottesdienst verwendet werden, sollten vor Beginn des Gottesdienstes gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert werden.
21. Alle **Gesten**, die ein Infektionsrisiko darstellen, sollten weiterhin unterlassen werden. Dies betrifft insbesondere den Friedensgruß, das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes, etc.
22. Die **Kollekte** sollte weiterhin in Form einer Türkollekte vorgenommen werden.

## SPEZIELLE HINWEISE FÜR MESSFEIERN

23. Bei **Konzelebration und Assistenz von Diakonen** wird weiterhin auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstands geachtet. Je nach Raumsituation kann auf das gemeinsame Stehen um den Altar verzichtet werden.
24. Beim **Herrichten der eucharistischen Gaben** werden die einschlägigen Hygieneregeln beachtet. Es sollten nur so viele Hostien bereitet werden, wie Gläubige an der Feier teilnehmen. Bis zur Kommunionausteilung bleiben Kelch und Schale von der Palla bedeckt.  
Auf das Einlegen von Hostien durch Gläubige sollte weiterhin verzichtet werden. Bei der Gabenbereitung sollte ein direktes Übergeben der Gefäße und Gaben unterbleiben (Mindestabstand!).
25. Bei der **Kommunionausteilung** gilt:
- Alle, die anderen die Kommunion reichen, tragen unbedingt eine medizinische Maske (Schutzniveau FFP2, KN 95 oder vergleichbares Niveau).
  - Der Dialog kann weiterhin vor der Kommunion einmal mit allen gesprochen; danach können die einzelnen Gläubigen schweigend die Kommunion empfangen.
  - Auf dem Weg zur Kommunion sollten die Gläubigen ausreichend Abstand halten und eine medizinische Maske tragen.
  - Kommt es beim Reichen der Kommunion zu Berührungen, die eine Übertragung zur Folge haben könnten (z. B. Berührung der Hand, vor allem aber des Mundes bzw. der Zunge des Empfängers), desinfiziert man sich unmittelbar die Hände, bevor der nächsten Person die Kommunion gereicht wird.
  - Für alle Personen, die die Kelchkommunion empfangen, wird ein eigener Kelch bereitgestellt.
26. Im Anschluss an die Messfeier erfolgt eine **gründliche Reinigung der liturgischen Gefäße**, ggf. deren Desinfektion.